

Statuten der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGPP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Zürich.

Art. 2

Als Fachgesellschaft der Ärzte und Ärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie im Kanton Zürich verfolgt die Gesellschaft folgende Zwecke:

- a) Förderung einer qualitativ hochstehenden Psychiatrie und Psychotherapie und die Verwirklichung der Gleichstellung seelisch kranker Menschen mit körperlich Kranken in rechtlicher, finanzieller und sozialer Hinsicht.
- b) Vertretung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, Kostenträgern und der Öffentlichkeit.
- c) Förderung einer Kultur der kontinuierlichen fachlichen Weiterentwicklung und Pflege eines offenen, fairen und kollegialen Umgangs.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 ordentliche Mitgliedschaft

Als **ordentliche** Mitglieder können Ärzte und Ärztinnen aufgenommen werden, die im Kanton Zürich tätig sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Fachärztinnen/Fachärzte FMH für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärztinnen/Fachärzte FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.
- b) InhaberInnen des eidgenössischen Facharztstitels für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.
- c) Ihnen gleichgestellt sind Ärztinnen und Ärzte mit ausländischen Diplomen, die eine gleichwertige Weiterbildung und Berufserfahrung aufweisen.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Als **ausserordentliches** Mitglied können Ärzte und Ärztinnen aufgenommen werden, die:

- a) in freier Praxis psychiatrisch und psychotherapeutisch tätig sind, aber nicht die oben unter a) oder b) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen;
- b) in psychiatrisch-psychotherapeutischer Fachausbildung begriffen sind

c) sich für Psychiatrie und Psychotherapie besonders interessieren.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Psychiatrie und Psychotherapie, die Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie, die Ärztesgesellschaft im allgemeinen oder um unsere Standespolitik besondere Verdienste erworben haben.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Sie ist geheim durchzuführen, sofern mindestens drei anwesende Mitglieder dies verlangen. Die Abweisung eines Aufnahmegesuches wird nicht begründet.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nach Zahlung des Jahresbeitrags jederzeit möglich.

Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aus wichtigen Gründen und nach Anhörung des Mitgliedes. Wichtige Gründe liegen bei schwerwiegender Verletzung elementarer Vereins- oder Berufspflichten vor.

Mitglieder, die trotz dreimaliger Mahnung den geschuldeten Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, können ohne Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Ausschlusses durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder richten sich sowohl in ihrer beruflichen Tätigkeit als auch in ihrer Tätigkeit für die Fachgesellschaft nach den Grundsätzen des Leitbildes der ZGPP.

Die Mitglieder tragen zur Verwirklichung des Vereinszweckes bei. Insbesondere gilt es dabei, das Ansehen der Zürcher Ärzte und Ärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie sowie die Kollegialität im Verein zu wahren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jede psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung und Abklärung unter Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten durchzuführen.

Die Ärzte und Ärztinnen sind insbesondere verpflichtet, ein sich aus der psychiatrisch-psychotherapeutischen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis weder emotional, finanziell noch sexuell auszunützen bzw. zu missbrauchen.

Art. 8 Vorgehen in Beschwerdefällen

Beschwerden, die auf rechtswidriges Verhalten oder die Verletzung der Regeln der ärztlichen Kunst hinweisen, werden nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand geprüft. Erweist sich die Beschwerde als berechtigt, so stehen dem Vorstand folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Verwarnung
- b) Supervision mit Auflagen
- c) Meldung an die Ombudsstelle der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich
- d) Meldung an den Kantonsarzt
- e) Ausschluss aus der ZGPP

In berechtigten Beschwerdefällen werden dem betroffenen Mitglied die Kosten der Abklärung auferlegt.

Die Vorstandsmitglieder sowie andere mit der Abklärung beauftragte Mitglieder unterliegen in Angelegenheiten, die den medizinischen Behandlungsvertrag betreffen, der Schweigepflicht. Die Abklärungsunterlagen mit Angaben über die Identität der Patientin bzw. des Patienten und des betroffenen Mitgliedes sind jeweils nur den mit der Abklärung beauftragten Personen zugänglich.

Art. 9 Finanzen

Die Ausgaben der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder gedeckt. Die ausserordentlichen Mitglieder zahlen die gleichen Jahresbeiträge wie die ordentlichen Mitglieder.

Davon ausgenommen sind ausserordentliche Mitglieder, welche in psychiatrischpsychotherapeutischer Facharztweiterbildung begriffen sind. Diese bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht oder ihre Praxistätigkeit aufgegeben haben und / oder Ehrenmitglieder sind, sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Sie bleiben Mitglieder, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr im Kanton Zürich haben.

Doppelmitglieder in der ZGKJP und ZGPP bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand für einzelne Mitglieder eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beschliessen.

Bei Bedarf und nach Möglichkeit kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben oder Projekte auch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sponsoring) vorsehen.

III. Organe

Art. 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, oder auf Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder einberufen.

Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Mitglieder, die ein Traktandum an die Mitgliederversammlung bringen wollen, müssen dieses spätestens bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand melden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind geheim durchzuführen, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist, oder mindestens 3 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Statutenänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit dem Traktandum einer Statutenänderung müssen 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum per Email verschickt werden. Mitglieder, die bei der ZGPP keine Emailadresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung weiterhin per Post.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der RechnungsrevisorInnen
- c) Wahl der VertreterInnen in die Organe der AGZ und der SGP
- d) Festsetzung der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder und RechnungsrevisorInnen
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Festlegung des Leitbildes und der Verbandspolitik
- i) Entscheid über Aufnahme bzw. Ausschluss aus der Gesellschaft, wo dies in den Statuten vorgesehen ist.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er setzt sich aus mindestens 5 und max. 7 Mitgliedern einschliesslich des/der Präsidenten/Präsidentin zusammen, die mehrheitlich freipraktizierende Ärzte oder Ärztinnen sein müssen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine angemessene Berücksichtigung von Ärzten oder Ärztinnen aus Psychiatrischen Kliniken, Institutionen und ärztlichen Versorgungsnetzwerken zu achten.

Der Vorstand richtet sich in seiner Tätigkeit nach dem Leitbild und der Verbandspolitik. Auf diesen Grundlagen und im Rahmen des Budgets gibt er sich eine zweckmässige Organisation, die eine effiziente und effektive Arbeit ermöglicht. In der Ausgestaltung dieser Organisation ist er im Übrigen frei.

Art. 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Zielgerichtete Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen auf Basis der Verbandspolitik
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte

- c) Vertretung der Gesellschaft nach aussen, vor Behörden und in Organisationen
- d) Zweckmässige und rasche Information der Mitglieder über wichtige Beschlüsse und Entwicklungen, die Einfluss auf deren Berufsausübung haben.
- e) Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen einsetzen oder Experten beiziehen.
- f) Wahl von VertreterInnen in Organisationen, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.
- g) Im Rahmen seiner Organisationsfreiheit, kann der Vorstand bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an das Sekretariat delegieren.
- h) Behandlung von Beschwerdefällen
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung

Art. 15 PräsidentIn

Der/Die Präsident/Präsidentin beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er/Sie leitet die Gesellschaft nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Verbandspolitik und trifft dazu die geeigneten Vorkehrungen im Interesse der Gesellschaft.

Art. 16 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und die vom Vorstand gewählten VertreterInnen in Organisationen und Kommissionen erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 17 RechnungsrevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren 2 RechnungsrevisorInnen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung zuhanden der Mitgliederversammlung und geben ihre Empfehlung ab. Ihre Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

IV. Auflösung

Art. 18

Die Gesellschaft kann durch Dreiviertelmehrheit sämtlicher ordentlicher Mitglieder aufgelöst werden. Ein eventuell vorhandenes Vermögen fällt an die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie (SGP).

Inkrafttreten der Statutenrevision

Art. 19

Die vorliegenden, geänderten Statuten wurden am 9.4.2018 durch die Mitgliederversammlung gutgeheissen und treten ab sofort in Kraft.